

**Ausführlich begründete Weigerung, dem EuGH ein Vorabentscheidungsersuchen vorzulegen, keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren**

**Art 6 EMRK**

Der Fall betraf ein zivilrechtliches Verfahren, bei dem der Kläger einen Antrag auf Vorabentscheidung durch den EuGH stellte, der, ausführlich begründet, abgewiesen wurde. Der EGMR führte aus, dass Art 6 EMRK kein grundsätzliches Recht auf Vorabentscheidung durch den EuGH beinhalte. Die Abweisung eines Antrages auf Vorabentscheidung kann nur in solchen Fällen als willkürlich betrachtet werden, wenn das anwendbare Recht keinen Raum für die Abweisung lässt, wenn die Abweisung auf Gründe gestützt wurde, die im Recht keine Deckung finden oder wenn die Abweisung nicht ordnungsgemäß begründet wurde.

EGMR 11.4.2019, 50053/16, Harisch v. Germany

Link: [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-192213"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)

**Weigerung, einer wegen Terrorismus verurteilten Strafgefangenen die Teilnahme am Begräbnis ihres Vaters zu ermöglichen, verletzt nicht das Recht auf Privat- und Familienleben**

**Art 8 EMRK**

Einer mehrfach verurteilten französischen ETA-Terroristin, in Haft in Rennes, wurde die Reise zum und Teilnahme am Begräbnis ihres Vaters in Bayonne verweigert, weil es unmöglich war, innerhalb der kurzen Zeit eine speziell ausgebildete, verstärkte Sicherheitseskorte zu organisieren und die Begräbnisörtlichkeit entsprechend zu sichern. Der EGMR fand, dass die zuständigen Behörden eine ausgewogene Interessensabwägung zwischen dem Recht auf Familienleben der Beschwerdeführerin und der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung und der Verhinderung von strafbaren Verhandlungen getroffen hatten.

EGMR 11.4.2019, 48798/14, Guimon v. France

Link:

[https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"documentcollectionid2":\["GRANDCHAMBER","CHAMBER"\],"itemid":\["001-192218"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)

**Verbot des Tragens sichtbarer religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole oder Kleidungsstücke in Verhandlungen oder bei Amtshandlungen mit Außenkontakt ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.**

**Art 11 Abs 2 BayRiStAG, Art 107 Abs 1 und 2, Art 118 Abs 1 und 2 Bayerische Verfassung (BV)**

Art 11 Abs 2 BayRiStAG, der Richtern und Richterinnen, Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Landesanwälten und Landesanwältinnen unter bestimmten Voraussetzungen das Tragen religiös oder weltanschaulich geprägter Symbole oder Kleidungsstücke in Verhandlungen sowie bei Amtshandlungen mit Außenkontakt verbietet, ist mit der Bayerischen Verfassung vereinbar.

Das Verbot greift in die durch Art 107 Abs 1 und 2 BV verbürgte Glaubens- und Gewissensfreiheit der betroffenen Amtsträger ein. Im Widerstreit hierzu stehen die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Prozessbeteiligten und die Pflicht des Staates zu weltanschaulich-religiöser Neutralität im Bereich der Justiz. Bei der Abwägung der

kollidierenden Verfassungsgüter durfte der Gesetzgeber insbesondere berücksichtigen, dass die Person des Amtsträgers bei der Ausübung der übertragenen Funktion tendenziell hinter dem Amt zurücktritt.

Der Popularklage ist nicht zu entnehmen, woraus die Antragsteller einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art 118 Abs 1 BV) herleiten wollen. Sie zeigt insbesondere nicht auf, dass das angegriffene Verbot zwischen einzelnen Religionen oder Weltanschauungen unterscheiden würde. Ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz kann nicht damit begründet werden, Kreuze seien in Verhandlungsräumen weiterhin erlaubt. Die Ausstattung von Verhandlungsräumen betrifft ersichtlich einen anderen Sachverhalt als das Tragen von religiösen oder weltanschaulichen Symbolen durch die betroffenen Amtsträger. Dies ergibt sich schon daraus, dass die Ausstattung des Verhandlungsraums Angelegenheit der Gerichtsverwaltung und daher nicht geeignet ist, Zweifel an der Unabhängigkeit und Neutralität des einzelnen Amtsträgers hervorzurufen.

Die angegriffene Regelung knüpft nicht am biologischen Geschlecht des jeweiligen Amtsträgers an. Es ist auch nicht ersichtlich, dass in erster Linie Frauen beeinträchtigt würden. Art 11 Abs 2 BayRiStAG betrifft nicht nur das Tragen eines Kopftuchs aus religiösen Gründen, sondern vielmehr alle religiös oder weltanschaulich geprägten Kleidungsstücke oder Symbole, die Zweifel an der Unabhängigkeit, Neutralität oder ausschließlichen Bindung ihrer Trägerin oder ihres Trägers an Recht und Gesetz hervorrufen können. Hiervon umfasst sind auch Kleidungsstücke, die ausschließlich oder vorwiegend von Männern getragen werden, wie etwa die Kippa oder der Dastar. Im Übrigen verfolgt der Gesetzgeber in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise das Ziel, Beeinträchtigungen des verfassungsrechtlichen Gebots der Neutralität der Justiz zu verhindern und das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Gerichte zu bewahren. Die angegriffene Regelung hat angesichts dieses Normziels objektiv nichts mit einer Differenzierung aufgrund des Geschlechts zu tun (kein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Art 118 Abs 2 Satz 1 BV).

Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 14.3.2019, Vf. 3-VII-18

Link: <https://www.bayern.verfassungsgerichtshof.de/media/images/bayverfgh/3-vii-18.pdf>